

**Stadt Dinklage**

**38. Änderung des Flächennutzungsplanes**

*Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen*

**Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:**

**GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**, Unterföhring, 13.06.2019

**Landwirtschaftskammer Nds. – Bezirksstelle Oldenburg-Süd**, Cloppenburg, 28.06.2019

**Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum**, Ankum, 14.06.2019

**Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Hannover, 15.07.2019

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt** , Oldenburg, 15.07.2019

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.**

Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:**

<p><b>Landkreis Vechta, 16.07.2019</b></p>	
<p>„Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u>  Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich eine Waldfläche. Der südliche Bereich soll Wohnbauland werden, der nördliche Bereich offenbar Wald bleiben. Die Erhaltung des Waldes ist oberstes Ziel des NWaldLG. Bevor Waldflächen überplant werden, muss nachgewiesen werden, dass diese Waldflächen zwingend in Anspruch genommen werden müssen und keine anderen Standorte für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung stehen. Sollte an der Überplanung festgehalten werden, ist Waldersatz zu leisten. Nach dem Runderlass zum NWaldLG obliegt die Ermittlung des Waldersatzes und die Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktion fachkundigen Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG. Die Waldersatzflächen sind nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Versiegelung der Fläche in die Eingriffsbewertung einzustellen und im Bestand als Ackerfläche anzusetzen.</p>	<p>Bei dem Gehölzbestand im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Nds. Landeswaldgesetzes (NWaldLG). Das naturnahe Feldgehölz (Biotoptyp HN) weist zwar Baumarten wie Eiche, Birke und Fichte und Strauchgehölze wie Haselnuss und Holunder auf, die walddtypisch sind; jedoch ist in diesem Fall kein walddtypisches Binnenklima festzustellen. Das Forstamt Ankum hat in seiner Stellungnahmen vom 05.04.2019 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und hat nicht mitgeteilt, dass Wald von der Planung betroffen ist.</p> <p>Auf ca. 900 m<sup>2</sup> werden die Gehölze bei der Umsetzung der Planung entfernt.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 NWaldLG ist <i>"Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird."</i></p> <p>Im hier vorliegenden Fall umfasst die mit Bäumen bestandene Fläche nur rd. 3.100 m<sup>2</sup>. Bei einer so geringen Größe ist es grundsätzlich fraglich, ob sich ein Waldbinnenklima einstellen wird, auch wenn die Gehölze voll entwickelt sind. In diesem Fall kommt hinzu, dass der Gehölzbestand von einer Hochspannungsfreileitung gequert wird. Im Bereich der Leitung zuzüglich eines Sicherheitsabstandes dürfen die Gehölze nur eine geringe Höhe entwickeln. Vor Ort ist zu erkennen, dass größere Bäume bereits entsprechend gestutzt wurden. Da ein großer zentral gelegener Teil des Feldgehölzes von dieser Höhenbeschränkung betroffen ist, wird sich ein Waldbinnenklima auch bei weiterer Entwicklung der Bäume in den Randbereichen nicht einstellen können.</p> <p>Die Stadt Dinklage vertritt daher die Auffassung, dass es sich hier nicht um Wald handelt und dementsprechend die Bestimmungen des NWaldLG nicht an</p>

## Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

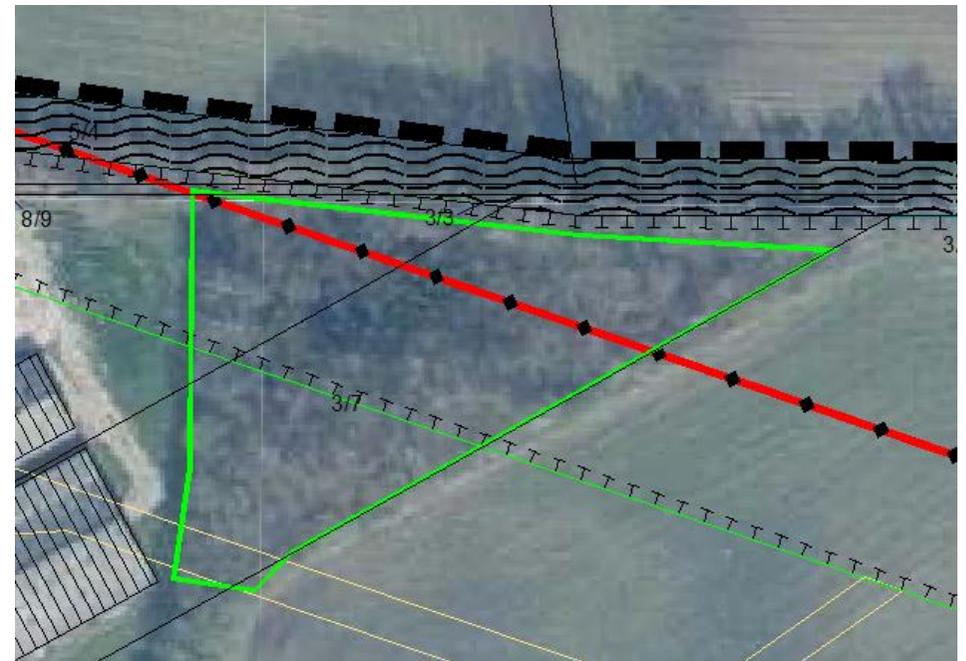
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

zuwenden sind. Gleichwohl kann auch unter der Freileitung durch die Verwendung von Strauchgehölzen ein naturschutzfachlich hochwertiger Gehölzbestand erhalten und entwickelt werden.

Die folgende Abbildung zeigt das Luftbild mit der Leitung und der Grenze der Maßnahme- und der Verkehrsflächen.

Eine Luftbildauswertung hat zudem ergeben, dass die Fläche bis 1994 beackert wurde und erst in einem Luftbild von 2003 sind erste Gehölzstrukturen zu erkennen.

Die Stadt Dinklage vertritt daher die Auffassung, dass es sich hier nicht um Wald handelt und dementsprechend die Bestimmungen des NWaldLG nicht anzuwenden sind.



Zum Artenschutz kann ich derzeit keine abschließende Stellungnahme abgeben, da die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erst zum Satzungsbeschluss ergänzt werden sollen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen können im Plangebiet als geschützte Arten Fledermäuse und Brutvögel vorkommen. Offenlandarten sind nicht zu erwarten, da die Ackerfläche zwischen der vorhandenen Hofstelle und

**Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche sowie die Waldersatzflächen sind rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben.</p>	<p>dem benachbarten Baugebiet an der breitesten Stelle nur ca. 90 m breit ist. Das Gewässer ist naturfern ausgebaut und das Gewässer selbst sowie seine Randbereiche werden von der Umsetzung der Planung nicht betroffen. Bei der Entfernung von Gebäuden und Gehölzen sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die in den Hinweisen auf dem Bebauungsplan genannt sind. Um neue Quartiermöglichkeiten für die geschützten Arten zu schaffen, werden auf der Maßnahmefläche mindestens in dem Umfang neue Gehölze gepflanzt, wie im Plangebiet verloren gehen (3000 qm, Neuanpflanzung 1000 qm möglich westlich des vorhandenen Bestandes, 2000 qm östlich des Feldgehölzes). Es verbleiben dann noch ca. 3000 qm für die naturnahe Anlage der Regenwasserrückhaltung.</p> <p>Bei der externen Ausgleichsfläche handelt es sich um das Flurstück 100/5 , Flur 10 am Bünner Bach. Auf dieser Fläche ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Dinklage eingetragen (Einschränkung der Nutzung auf extensive Grünlandnutzung). Dort wurde eine Ackerfläche in Extensivgrünland mit Laichgewässern umgewandelt, so dass für den Naturhaushalt ein höherer Wert entstanden ist, der nach dem Berechnungsmodell des Nds. Städtetages einen Wert von 35.895 Einheiten hat. Davon wurden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 15.135 WE zur Anrechnung gebracht. Von den verbleibenden 20.760 WE werden nun 14.715 für diese Planung angerechnet (Rest 6.045 WE). Diese Angaben werden mit Lageplan in der Begründung ergänzt.</p>
<p><b>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 24.06.2019</b></p> <p>Verweis auf Stellungnahme vom 18.04.2019</p> <p>„die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte) Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Messstelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 870 m zum Plangebiet und daher ist eine Beeinträchtigung ihrer Funktionalität nicht zu befürchten.</p>

<b>Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.“

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 12.07.2019**

„aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung des Straßenbaus geprüft.

<b>Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 24.06.2019</b></p> <p>Verweis auf Stellungnahme vom 18.04.2019</p> <p>„die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte) Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Messstelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 870 m zum Plangebiet und daher ist eine Beeinträchtigung ihrer Funktionalität nicht zu befürchten.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH, 17.06.2019</b></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Eine Planauskunft wurde am 08.05.2019 eingeholt.</p> <p>Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt. Der Hinweis des Leitungsträgers wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

**EWE Netz GmbH, 17.06.2019**

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.“

<b>Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>
<p><b>OOWV, 11.07.2019</b></p> <p>Verweis auf Stellungnahme vom 02.05.2019</p> <p>„wir haben den oben genannten Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trinkwasser</li> <li>2. Abwasser</li> </ol> <p><b><u>1. Trinkwasser</u></b></p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<b>Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**OOWV, 11.07.2019**

400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich!

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

**2. Abwasser**

**A. Schmutzwasser**

Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer SW-Kanalnetzerweiterung über Freigefällekanäle (DN 200) in den Planstraßenarealen an das angrenzend



<b>Stadt Dinklage 38. Änderung des FNP</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**OOWV, 11.07.2019**

Gewässerunterhaltung ein ca. 5,00 m breiter und befahrbarer Räumstreifen zwischen Becken und Vorflutgraben anzulegen ist. Die lt. B-Plan vorgesehene RRB-Fläche ist ausreichend bemessen.

Um die weitere Vorgehensweise für die Planung einer Oberflächenentwässerung mittels Regenwasserrückhaltung mit Anschluss an das angrenzende Gewässer abzustimmen, bittet der OOWV um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt.

Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte

- Geländehöhen
  - Grundstückparzellierung
  - Anfallende Abwassermengen
- zu klären.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bbauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.“